



Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Velbert ab dem 28.01.2015

Aus Anlass der bevorstehenden Abordnung von Richterin Henrich und der bevorstehenden Versetzung und Ernennung des Richters am Amtsgericht Schweitzer zum Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter eines Direktors wird der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2015 mit Wirkung zum 28.01.2015 wie folgt geändert:

A. Verteilung der Geschäfte

Abschnitt I Familien - und Zivilsachen

1. Familiensachen

einschließlich Vormundschaftssachen außer Betreuungen und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

a)
Abteilung 2
Turnusanteil 25

Richter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

b)
Abteilung 3
Turnusanteil 25

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

c)
Abteilung 4
Turnusanteil 0

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Endziffern 1-5

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

Endziffern 6-0

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

d)

Entscheidungen und sonstige richterlichen Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe in Familiensachen:

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

2. Zivilsachen

a) Abteilung 10

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 11

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

2. Vertreter: Richter Steinbring; ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer

b) Abteilung 11

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 20

Richter: Richterin Berg

1. Vertreter: Richterin Henrich

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Spiegel

c) Abteilung 12

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Turnusanteil 8

sowie Entscheidung über alle bis zum 27.01.2015 eingegangenen Verfahren der Abteilung 10 C mit den Endziffern 1-4

Richter: Richter Steinbring; ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

d) Abteilung 13
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Turnusanteil 10

Richter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

1. Vertreter: Richterin Berg
2. Vertreter: Richterin Henrich

e) Abteilung 17
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
Turnusanteil 12

Richter: Richterin Henrich

1. Vertreter: Richterin Berg
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

f) Abteilung 18 a
Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 sowie § 18 WEG

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

g) Abteilung 19
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Die Abteilung 19 ist geschlossen. Für richterliche Entscheidungen ist der Richter der Abteilung 11 zuständig.

h)
Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte nach dem Gesetz über die Gewährung von Beratungshilfe außer in Familiensachen

Abwechselnd mit der Turnuszahl 1

Richter: Richter Steinbring (ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer) und Richterin Berg

Beginnend mit Richter Steinbring/Richter am Amtsgericht Schweitzer

1. Vertreter: Richter Steinbring/Richter am Amtsgericht Schweitzer und Richterin Berg vertreten sich gegenseitig.
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

3. Zwangsvollstreckungssachen

1. Abteilung 14 / Abteilung 16
Rechtsbehelfe

Richter: Richterin Berg

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

2. Abteilung 15
Verfahren zur Abgabe der EV und Durchsuchungsanordnungen

Richter: Richterin Berg

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

4. Güterichter

Die dem Güterichter obliegenden Verfahren werden wie folgt verteilt:

a)
Güterichter gem. § 278 Abs.5 ZPO (Zivilsachen einschließlich WEG-Sachen)

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

b)
Güterichter gem. §§ 36 Abs.4, 113 Abs.1 S.2 FamFG, 278 Abs.5 ZPO
(Familiensachen)

Richter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Abschnitt II

Freiwillige Gerichtsbarkeit sowie Verfahren nach dem FamFG ohne Familiensachen

1. Grundbuchsachen - Umstellungssachen

Abteilung 5 und Abteilung 6

Richter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner
2. Vertreter: Richter Steinbring; ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer

2. Betreuungssachen

und damit zusammenhängende Maßnahmen und Genehmigungen

Abteilung 8a

Buchstaben A-K, Q und Z

Richter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

1. Vertreter: Richter Steinbring; ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Buchstaben L-P und R-Y

Richter: Richter Steinbring; ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer

1. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen

Abteilung 7

a) Soweit bereits für die betroffene Person – unabhängig vom Aufgabenkreis - ein Betreuer bestellt ist und das Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Velbert anhängig ist

Richter: der für das Betreuungsverfahren zuständige Richter

Vertreter: dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter in Abteilung 8

b) in allen übrigen Fällen

Derjenige Richter, der gemäß der aktuellen Eildienstliste den Eildienst wahrnimmt.

4. Nachlass- und Todeserklärungssachen

Abteilung 9:

Richter: Richterin Henrich

1. Vertreter: Richterin Berg
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

5. Nicht verteilte Sachen

Unter 1. – 4. nicht verteilte Sachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

1. Vertreter: Richter Steinbring; ab 02.02.2015: Richter am Amtsgericht Schweitzer
2. Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

Abschnitt III

Strafsachen einschließlich der Bußgeldsachen

1. Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene (ohne Schöffensachen)

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 20

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))

Turnusanteile 8

Richter: Richterin Dr. Temme

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

bb) Bußgeldsachen
Turnusanteile 5

Richter: Richterin Dr. Temme

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

b) Abteilung 21

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))
Turnusanteile 2

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

bb) Bußgeldsachen
Turnusanteile 5

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

c) Abteilung 26

aa) Turnusanteil: 0

Entscheidung über alle am 31.12.2014 laufenden CS- und DS-Sachen der Abteilung 21, die bis zum 30.04.2014 eingegangen sind

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

bb) Turnusanteil: 0

Entscheidung über alle am 31.12.2014 laufenden Bußgeldsachen der Abteilungen 20 und 21, die bis zum 31.12.2014 eingegangen sind

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

2. Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a) Abteilung 22

aa) Wie oben angeführt außer Bußgeldsachen (siehe bb))

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

bb) Bußgeldsachen

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger
2. Vertreter: Richterin Dr. Temme

3. Schöffensachen

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren und Rechtshilfeersuchen, die zur Zuständigkeit des (einschließlich erweiterten) Schöffengerichts gehören (mit Ausnahme der GS-Sachen).

a) Abteilung 23

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

b) Abteilung 25

Entscheidung über zurückverwiesene Sachen der Abteilung 23 (§ 354 StPO)

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

c)

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

Vertreter: Richterin Dr. Temme

d)

Auslosung der Schöffen Abteilung 23 und Abteilung 25

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

4. Nicht verteilte Straf-, Jugend-, Bußgeld- und Schöffensachen

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte gemäß der vorstehenden Ziffern 1. bis 3. in Fällen, in denen sowohl der zuständige Richter als auch seine planmäßigen Vertreter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert sind

Richter: Richter am Amtsgericht Zühlke

1. Vertreter: Richterin Dr. Temme
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Krüger

5. Erzwingungshafthsachen

Abteilung 31

Richter: Richterin am Amtsgericht Krüger

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske
2. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke

6. Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

7. Entscheidungen nach § 39 des Schiedsamtgesetzes

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

8. Sonstige nicht verteilte Sachen

Unter 1. – 7. nicht verteilte Sachen

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Zühlke
2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske

Abschnitt IV

Richterablehnungen

Richter: Direktorin des Amtsgerichts Warner

1. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau
weiterhin fortgesetzt nach dem Dienstalder,
beginnend mit dem dienstältesten Richter.

Abschnitt V

Sonstige nicht verteilte Sachen

Direktorin des Amtsgerichts Warner

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt

B. Allgemeines

1.

Weitere Vertretung:

Sind die nach dem vorstehenden Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vertreter eines Richters verhindert, so erfolgt die weitere Vertretung – sofern kein Eilfall vorliegt (vgl. Ziffer 10) – der Reihe nach, und zwar jeweils beginnend mit dem nach dem Dienstalter jüngsten Richter.

2.

Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

In Fällen, in denen ein Richter abgelehnt, kraft Gesetzes ausgeschlossen oder aufgrund einer Entscheidung des Rechtsmittelgerichts nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO an der Weiterbearbeitung gehindert ist, treten - soweit in den Fällen der §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO keine anderweitige Bestimmung durch das Rechtsmittelgericht getroffen wird - an dessen Stelle seine planmäßigen Vertreter; bei der Verhinderung gilt die in Ziffer 1. vorgesehene Vertretungsregelung entsprechend.

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren als interne Abgabe behandelt und in die Abteilung des zuständigen Richters abgegeben, sofern eine solche vorhanden ist. Die Abgabe wird auf den Turnus der Abteilung, in der das Verfahren eingetragen wird, angerechnet.

3.

Zuständigkeitsstreit

Über Meinungsverschiedenheiten der Richter hinsichtlich der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit entscheidet, soweit diese nicht durch Vermittlung des Behördenvorstandes geschlichtet werden können, das Präsidium. Sofern dringende Maßnahmen erforderlich sind, sind diese vor Abgabe an die für zuständig gehaltene Abteilung, jedenfalls vor Vorlage an den Richter am Amtsgericht zum Zwecke der Herbeiführung einer Entscheidung des Präsidiums, zu treffen. Eine zur Vermeidung von Verzögerungen erfolgte Bearbeitung ist für die Beurteilung der Zuständigkeit ohne Bedeutung.

4.

Namensänderung der Beteiligten, irrtümliche Eintragung:

- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen -

Ändert sich vor Beendigung eines Verfahrens der Name eines Verfahrensbeteiligten, durch den die Zuständigkeit einer Abteilung begründet war (z.B. durch Heirat) oder tritt Rechtsnachfolge ein, so unterbleibt eine Abgabe an die Abteilung, die nunmehr

an sich zuständig wäre. Auch wenn eine Sache zunächst irrtümlich bei einer an sich unzuständigen Abteilung eingetragen und dort vom ordentlichen Dezernenten nach Eingang der Klagebegründung sachlich bearbeitet worden ist, hat eine Abgabe an die zuständige Abteilung nicht mehr zu erfolgen. Soweit der bearbeitende Richter funktionell nicht zuständig ist, kann bis zur Verkündung einer Entscheidung die Sache an die zuständige Abteilung abgegeben werden.

5.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Rechtshilfe:

- gilt nicht für Zivil- und Familiensachen -

Für alle Entscheidungen und sonstigen richterlichen Geschäfte nach den Gesetzen über die Gewährung von Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe ist jeweils diejenige Abteilung (Richter) zuständig, die nach der vorstehenden Geschäftsverteilung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen ist oder, falls eine Sache noch nicht anhängig ist, zum Zeitpunkt der Vornahme der ersten richterlichen Handlung berufen wäre. Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Bearbeitung nach Sachgebieten auch auf die Rechtshilfeersuchen aus dem zugewiesenen Sachgebiet; die weitere Verteilung nach Buchstaben, Endziffern und Spezialisierung innerhalb der Sachgebiete gilt entsprechend.

6.

Strafsachen

a)

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 3 wie folgt verteilt:

Alle Eingänge werden auf der Strafgeschäftsstelle – Eingangsgeschäftsstelle – so wie sie eingehen in die Bereiche Schöffengericht – Erwachsenengericht – Jugendgericht aufgeteilt und anschließend sofort nach den in der Aktenordnung vorgesehenen Aktenzeichen (AR, Bs, Cs, Ds, GnS, Gs, Ls, Ls [e], OWi) sortiert. Anschließend erfolgt anhand des Aktenzeichens und des Eingangsdatums die Verteilung nach dem Turnus. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird für jedes Aktenzeichen ein separater Nummernkreislauf eingerichtet.

Die Verfahren sind in der Reihenfolge des Eingangsdatums einzutragen. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen in folgender Reihenfolge:

1. kleinste laufende Nummer des Jahres
2. bei gleicher laufender Nummer, die kleinste Nummer der jeweiligen Abteilung der Staatsanwaltschaft
3. bei gleicher laufender Nummer und Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Strafabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr bzw. ab Beginn des Turnus eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Wird ein Verfahren nach einer Einstellung wieder aufgenommen, verbleibt es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus unabhängig davon, ob es neu gezählt wird oder nicht. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren aus der Rechtsmittelinstanz an dieselbe Abteilung zurückverwiesen wird. Existiert eine Abteilung bei der Wiederaufnahme oder Zurückverweisung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und im Turnus verteilt.

Bei Abtrennung eines Verfahrens, eines Angeklagten oder einer Tat bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus entsprechend der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen.

b)

Geht ein Verfahren gegen einen Beschuldigten ein, gegen den ein weiteres Verfahren noch anhängig ist (ein Verfahren in dem keine vorläufige oder endgültige Verfahrensbeendigung getroffen wurde: z.B. vorläufige oder endgültige Einstellung, der Erlass eines Strafbefehls ohne das ein Einspruch vorliegt, ein instanzabschließendes Urteil, ein Beschluss über die Ablehnung des Erlass eines Strafbefehls oder der Eröffnung der Hauptverhandlung o.ä.) kann eine Verbindung wie folgt erfolgen:

Das zuerst eingegangene Verfahren führt immer, solange die Verfahren vor derselben Art des Spruchkörpers eingegangen sind. Zwischen Schöffengericht und Strafrichter erfolgt die Verbindung immer zum Schöffengericht. Eine Verbindung von Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Strafverfahren findet nicht statt.

Die Verbindung hat regelmäßig zu erfolgen, sofern für das erste Verfahren noch kein zukünftiger Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist. Ist in dem älteren Verfahren bereits ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, kann ein Verfahren verbunden werden, sofern dies im Interesse des Angeklagten ist, eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig und geeignet ist und alle strafprozessualen Fristen gewahrt werden und die Sache keine Verzögerung erfährt.

Dies entscheidet der Richter der für das Verfahren zuständig ist, zu dem verbunden werden soll. Die Verbindung wird auf den Turnus angerechnet; wer die Sache übernimmt bekommt diese als Neueingang angerechnet.

c)

Sind gegen einen Verurteilten mehrere Bewährungsverfahren anhängig, werden alle Verfahren von der Abteilung behandelt, bei der das zeitlich erste beim Amtsgericht Velbert eingegangen ist – unabhängig, ob das Verfahren durch eine Verurteilung beim Amtsgericht Velbert oder durch die Abgabe der Bewährungsaufsicht von einem anderen Gericht entstanden ist.

7.

Zivilsachen

Zentrale Eingangsgeschäftsstelle in Zivilprozesssachen:

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 1 wie folgt verteilt:

a)

Alle Neueingänge gehen zunächst der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zu und werden dort mit dem Eingangsstempel und in der Reihenfolge der Erfassung mit einer jährlich fortlaufenden Nummer versehen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden mit der nächsten bereiten Nummer versehen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung in der Posteingangsstelle entgegennehmen.

b)

Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Eingänge in der Reihenfolge der Nummerierung durch die Posteingangsstelle in das Zivilprozessregister ein und verteilt sie in dem festgelegten Turnus auf die Abteilungen. C-Sachen, H-Sachen und AR-Sachen erhalten eine durchgehende Nummerierung.

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Zivilabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge, die nicht mit der Post eingehen, werden in der Abteilung eingetragen, die nach dem Turnus als nächste an der Reihe ist.

c)

Soweit nach den Bestimmungen zur Führung des Zivilprozessregisters (Muster 20 der AktO) eine Neueintragung unterbleibt (z.B. bei Fortsetzung oder Zurückverweisung), verbleibt es in der weiteren Bearbeitung bei der bisherigen Zuständigkeit der Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus. Besteht im Zeitpunkt des Verfahrensfortgangs die Abteilung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und verteilt.

d)

Bei Abtrennung eines Verfahrens bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus ein neues Aktenzeichen.

e)

Geht vor Erledigung eines Verfahrens im ersten Rechtszug unter denselben Parteien - in Verkehrsunfallsachen auch unter anderen Unfallbeteiligten und Versicherungen - ein weiteres Verfahren mit gleichem oder umgekehrtem Rubrum ein, das mit dem ersten Verfahren in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang steht, so obliegt die Bearbeitung beider Verfahren der Abteilung, bei der das Verfahren mit der niedrigeren (älteren) Turnusnummer anhängig ist. Das gilt nicht bei Verfahren auf Einstweilige Verfügung oder Arrest nach Ablauf von 6 Monaten ab Beschlussfassung.

f)

Für Verfahren desselben Klägers gegen mehrere Beklagte, die als Gesamtschuldner haften, ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren die niedrigere (ältere) Turnusnummer hat, sofern dieses Verfahren noch nicht erledigt ist.

g)

Für Vollstreckungsgegenklagen ist diejenige Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht diese Abteilung nicht mehr oder wurde der Vollstreckungstitel nicht vom Amtsgericht Velbert erlassen, wird das Verfahren nach dem Turnus verteilt. Bei Vollstreckungstiteln der Berufungsinstanz gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

h)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den PKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

i)

Es erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus von nach Ziff. 5) und Ziff. 6) abgegebenen Verfahren und von Verfahren, die wegen Befangenheit durch den Vertreter zu bearbeiten sind. Eventuelle Mehrbelastungen werden bei Bedarf durch Präsidiumsbeschluss ausgeglichen.

j)

Die Zuweisung im Turnus ist zuständigkeitsbegründend. Eine Abgabe an eine andere Zivilprozessabteilung des Gerichts findet – außer bei Vorliegen einer besonderen Zuständigkeit bzw. bei Änderung der Geschäftsverteilung durch Präsidiumsbeschluss - nicht statt.

k)

Wird ein Verfahren an den Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen, ist die Abteilung des jeweiligen 1. Vertreters der verweisenden Abteilung für den Güteversuch zuständig.

8.

Familien-sachen

a)

Die Geschäfte des Familiengerichts werden nach dem Turnussystem verteilt, soweit nicht die Regelung in Buchstabe g) eingreift.

Dies bedeutet, dass die Eingänge in ihrer zeitlichen Reihenfolge auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden.

Die Verteilung erfolgt in der Eingangsgeschäftsstelle. Diese verwendet hierfür einen Abteilungsspiegel (siehe Anlage 2).

b)

Alle für das Familiengericht bestimmten Neueingänge werden in der Zentralen Posteingangsstelle mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Nummerierung beginnt in jedem Kalenderjahr mit „1“.

c)

Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts zugeleitet und von dieser nach F-Sachen, FH-Sachen und AR-Sachen sortiert. Gehen Neueingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle unmittelbar ein, werden sie zunächst der Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

d)

Neueingänge in AR-/FH-Sachen sind in der Reihenfolge ihrer Nummerierung fortlaufend auf die einzelnen Abteilungen, beginnend mit der Abteilung, die die niedrigste Abteilungsnummer trägt, zu verteilen.

e)

Für jeden Neueingang in F-Sachen ist im Namensverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer richterlichen Familiensache oder Vormundschaftssache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis im Sinne des § 23 b Abs. 2 GVG liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder Elternteile oder deren gemeinsame Kinder betrifft.

Für Sorgeregelungs- und Umgangsregelungsverfahren verschiedener Kinder desselben Elternteils ist die Abteilung zuständig, die als erste mit einem dieser Kinder befasst ist oder war.

Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Frühere C-Sachen, die seit dem 01.07.1998 Familiensachen sind, sind für die Verteilung unerheblich.

f)

Die Reihenfolge der Neueingänge in F-Sachen bei der Verteilung an die zuständigen Abteilungen richtet sich nach der von der Zentralen Posteingangsstelle vergebenen Nummer, es sei denn, es handelt sich um eine Eilsache nach Buchstaben k).

Das erste im Jahr eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

g)

Für einen Neueingang ist die F-Abteilung zuständig, die bereits eine richterliche Familiensache aus demselben Personenkreis (s.o. Buchst. e) bearbeitet oder ab 1998 bearbeitet hat.

(1)

Weist das Namensverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache dieser Art bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der höchsten laufenden Nummer zuständig.

(2)

Besteht die gemäß (1) ermittelte Abteilung nicht mehr, ist die Abteilung zuständig, die noch besteht und das jüngste Verfahren bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Mangels einer solchen Abteilung ist der Neueingang gemäß Buchstabe h) zuzuteilen.

h)

Für die übrigen Neueingänge ist die Abteilung zuständig, deren Zeile im Abteilungsspiegel die wenigsten besetzten Spalten aufweist, bei gleich geringer Besetzung die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen des Familiengerichts, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, und werden gemeinsam in senkrechte Spalten aufgeteilt.

i)

Jeder Neueingang, für den nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist, wird mit diesem Aktenzeichen unmittelbar nach Zuteilung an die zuständige Abteilung in die nächstfreie Spalte der Zeile dieser Abteilung im Abteilungsspiegel eingetragen. Zugleich ist das Namensverzeichnis zu ergänzen.

j)

Abgaben innerhalb des Familiengerichts - auch als Folge eines Zuteilungsfehlers oder der Auflösung einer Abteilung - werden nur dann als Neueingänge behandelt, wenn nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist. Ist bei einer Zuteilung fälschlich einer Abteilung eine Sache zugeteilt worden und wird diese wieder an die Eingangsgeschäftsstelle zurückgegeben, so erhält die zurückgebende Abteilung, wenn sie wieder an der Reihe ist, eine entsprechende zusätzliche Zuteilung.

k)

Als Eilsachen (Arrest, einstweilige Anordnung, einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung) erkennbare Neueingänge sind ohne Rücksicht auf die nach Buchstabe f) vergebene Posteingangsnummer unmittelbar gemäß Buchstabe g) ff. zuzuteilen.

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neueingänge nicht unmittelbar, sondern erst nach Nummerierung durch die Posteingangsstelle entgegennehmen.

Die Reihenfolge ihres Eingangs wird durch Datum und Uhrzeit des Einreichens vermerkt.

l)

Ein Antrag, der nach einem Verfahren über Verfahrenskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den VKH-Antrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird der Antrag auch im Turnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

m)

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens sowie bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung

zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

n)

Wird ein Verfahren an den Güterichter gem. §§ 36 Abs. 4, 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen, ist die Abteilung des jeweiligen 1. Vertreters der verweisenden Abteilung für den Güteversuch zuständig.

9.

Bearbeitung erledigter Sachen

Jede Abteilung des Amtsgerichts hat auch die in ihren bisherigen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte in erledigten Sachen, z.B. bei Ersuchen um Überlassung bereits weggelegter Akten oder bei prozessgerichtlichen Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren, zu bearbeiten, auch wenn bei einer früheren Geschäftsverteilung eine andere Abteilung zuständig war.

10.

Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

Der richterliche Eildienst, der an dienstfreien Tagen in der Zeit von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr zu leisten ist, und der Bereitschaftsdienst, der an allen Tagen zur Erledigung unaufschiebbarer richterlicher Amtshandlungen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr stattfindet, wird gemäß der als Anlage 6 beigefügten Jahresübersicht abwechselnd wöchentlich von allen Richtern wahrgenommen.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Gerichts ist der Eil- und Bereitschaftsdienst in Form der Rufbereitschaft zu leisten. Der Bereitschaftsdienst ist auch für die während der Öffnungszeiten des Gerichts anfallenden richterlichen Geschäfte zuständig, falls eine Eilentscheidung erforderlich ist und weder der ordentliche Richter noch sein erster und zweiter regelmäßiger Vertreter erreichbar sind.

Der wöchentliche Bereitschaftsdienst beginnt am Montagmittag 12.00 Uhr und endet jeweils am folgenden Montag um 12.00 Uhr. Falls der Montag ein dienstfreier Tag ist, endet der Bereitschaftsdienst abweichend von vorstehender Regelung jeweils am nächsten Arbeitstag um 12.00 Uhr.

Bei absehbarer Verhinderung eines Eildienstrichters hat eine Absprache unter den beteiligten Richtern zu erfolgen, deren Ergebnis bis donnerstags der Vorwoche der Verwaltung mitgeteilt werden muss. Bei krankheitsbedingter Verhinderung oder sonstigen Verhinderungen, in denen es dem jeweiligen Eildienstrichter nicht rechtzeitig möglich ist, für eine Vertretung Sorge zu tragen, wird der Eildienst gemäß dem als Anlage 5 beigefügten Vertretungsplan wahrgenommen. Ist der in der Liste nächstge-

nannte Richter, der noch keine Vertretung übernommen hat, ebenfalls verhindert, wird der Eildienst von dem nächstfolgenden Richter wahrgenommen. Der übersprungene Richter übernimmt sodann den Eildienst im nächsten Verhinderungsfall.

In der rechten Spalte wird jeweils vermerkt, für welchen Richter wann ersatzweise der Eildienst wahrgenommen wurde. Sollten alle elf Richter einmal eine Vertretung übernommen haben, wird die Liste von vorn neu begonnen.

Anlage 1 zum GVP 2015 ab dem 28.01.2015

Turnus in Zivilsachen

lfd. Nr. des	Abteilung 10	Abteilung 11	Abteilung 12	Abteilung 13	Abteilung 17	Nieten
Turnus	11	20	8	10	12	(zu Unrecht vergebene Nummern)
1			XXXXX			
2			XXXXX	XXXXX		
3	XXXXX		XXXXX		XXXXX	
4				XXXXX		
5	XXXXX					
6			XXXXX	XXXXX	XXXXX	
7	XXXXX		XXXXX			
8				XXXXX	XXXXX	
9	XXXXX					
10			XXXXX	XXXXX	XXXXX	
11	XXXXX		XXXXX			
12				XXXXX	XXXXX	
13	XXXXX					
14			XXXXX	XXXXX	XXXXX	
15	XXXXX		XXXXX			
16				XXXXX	XXXXX	
17	XXXXX					
18			XXXXX	XXXXX	XXXXX	
19	XXXXX		XXXXX			
20			XXXXX	XXXXX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so sind unter dem letzten Turnus die Abteilungen, für die die Niete nicht vergeben wurde, mit XXXXX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 21. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Anlage 2 zum GVP 2015 ab dem 28.01.2015

Turnus Beratungshilfe in Zivilsachen

	Richter Steinbring bzw. (ab 2.2.2015) Richter am Amts- gericht Schweitzer	Richterin Berg	Niete
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4	XX		
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8	XX		
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14	XX		
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18	XX		
19		XX	
20	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Anlage 3 zum GVP 2015 ab dem 28.01.2015

Turnus für Familiensachen

lfd. Nr. des	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Nieten
aktueller Turnus	25 Turnusanteile	25 Turnusanteile	0 Turnusanteile	(zu Unrecht vergebene Nummern)
1			XXXXXX	
2			XXXXXX	
3			XXXXXX	
4			XXXXXX	
5			XXXXXX	
6			XXXXXX	
7			XXXXXX	
8			XXXXXX	
9			XXXXXX	
10			XXXXXX	
11			XXXXXX	
12			XXXXXX	
13			XXXXXX	
14			XXXXXX	
15			XXXXXX	
16			XXXXXX	
17			XXXXXX	
18			XXXXXX	
19			XXXXXX	
20			XXXXXX	
21			XXXXXX	
22			XXXXXX	
23			XXXXXX	
24			XXXXXX	
25			XXXXXX	

Sollte eine Niete eingetragen werden, so sind unter dem letzten Turnus die beiden Abteilungen, für die die Niete nicht vergeben wurde, mit XXXXX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 25. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Anlage 4 zum GVP 2015 ab dem 28.01.2015

Turnus Strafabteilungen 20 und 21

Az: AR

Rechtshilfeersuchen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	AR	AR	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	AR	AR	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Cs
Strafbefehle

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Cs	Cs	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Cs	Cs	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Ds
Anklagen -
auch im beschleunigten Verfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Ds	Ds	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Ds	Ds	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Gs

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Gs	Gs	
1		XX	
2		XX	
3		XX	
4		XX	
5	XX		
6		XX	
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12		XX	
13		XX	
14		XX	
15	XX		
16		XX	
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	8 Anteile	2 Anteile	
	Gs	Gs	
21		XX	
22		XX	
23		XX	
24		XX	
25	XX		
26		XX	
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32		XX	
33		XX	
34		XX	
35	XX		
36		XX	
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: OWi
Bußgeldsachen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4	XX		
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8	XX		
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14	XX		
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18	XX		
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24	XX		
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28	XX		
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34	XX		
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38	XX		
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10. Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Anlage 5 zum GVP 2015 ab dem 28.01.2015
 Vertretungsregelung zum
 Eildienstplan

	Vertretung am	für
Richterin Henrich		
Richterin Berg		
Richter Steinbring (bis 01.02.2015)		
Richterin Dr. Temme		
Richterin am Amtsgericht Krüger		
Richterin am Amtsgericht Dr. Schaloske		
Richter am Amtsgericht Zühlke		
Richterin am Amtsgericht Spiegel		
Richterin am Amtsgericht Mohnhaupt		
Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau		
Richter am Amtsgericht (stvDir) Schweitzer (ab 02.02.2015)		
Direktorin des Amtsgericht Warner	28.02.-06.03.11	RiAG Duhr

Anlage 6 zum GVP 2015 ab dem 28.01.2015

Jahresübersicht Eildienstdienstplan

Kalender 2015

Kalenderpedia
Informationen zum Kalender

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 Do Neujahr	1 So Spiegel	1 So Warner	1 Mi Warner	1 Fr Schaloske	1 Mo Mohnhaupt (3) ***
2 Fr	2 Mo Mohnhaupt (1) 6.KW	2 Mo Krüger (1) 2.KW	2 Do Warner	2 Sa Schaloske	2 Di Mohnhaupt
3 Sa	3 Di Mohnhaupt	3 Di Krüger	3 Fr Warner	3 So Schaloske	3 Mi Mohnhaupt
4 So	4 Mi Mohnhaupt	4 Mi Krüger	4 Sa Warner	4 Mo Temme (2) 19.KW	4 Do Mohnhaupt
5 Mo Warner (1) 2.KW	5 Do Mohnhaupt	5 Do Krüger	5 So Warner	5 Di Temme	5 Fr Mohnhaupt
6 Di Warner	6 Fr Mohnhaupt	6 Fr Krüger	6 Mo Warner ***	6 Mi Temme	6 Sa Mohnhaupt
7 Mi Warner	7 Sa Mohnhaupt	7 Sa Krüger	7 Di Schaloske (1)	7 Do Temme	7 So Mohnhaupt
8 Do Warner	8 So Mohnhaupt	8 So Krüger	8 Mi Schaloske	8 Fr Temme	8 Mo Zühlke (3) 24.KW
9 Fr Warner	9 Mo Zühlke (1) ***	9 Mo Eble-Trutnau (2) 11.KW	9 Do Schaloske	9 Sa Temme	9 Di Zühlke
10 Sa Warner	10 Di Zühlke	10 Di Eble-Trutnau	10 Fr Schaloske	10 So Temme	10 Mi Zühlke
11 So Warner	11 Mi Zühlke	11 Mi Eble-Trutnau	11 Sa Schaloske	11 Mo Krüger (2) ***	11 Do Zühlke
12 Mo Eble-Trutnau (1) 3.KW	12 Do Zühlke	12 Do Eble-Trutnau	12 So Schaloske	12 Di Krüger	12 Fr Zühlke
13 Di Eble-Trutnau	13 Fr Zühlke	13 Fr Eble-Trutnau	13 Mo Spiegel (2) 16.KW	13 Mi Krüger	13 Sa Zühlke
14 Mi Eble-Trutnau	14 Sa Zühlke	14 Sa Eble-Trutnau	14 Di Spiegel	14 Do Krüger	14 So Zühlke
15 Do Eble-Trutnau	15 So Zühlke	15 So Eble-Trutnau	15 Mi Spiegel	15 Fr Krüger	15 Mo Berg (1) 25.KW
16 Fr Eble-Trutnau	16 Mo Zühlke ***	16 Mo Zühlke (2) 3.KW	16 Do Spiegel	16 Sa Krüger	16 Di Berg
17 Sa Eble-Trutnau	17 Di Temme (1)	17 Di Zühlke	17 Fr Spiegel	17 So Krüger	17 Mi Berg
18 So Eble-Trutnau	18 Mi Temme	18 Mi Zühlke	18 Sa Spiegel	18 Mo Schweitzer (3) ***	18 Do Berg
19 Mo Steinbring (1) 4.KW	19 Do Temme	19 Do Zühlke	19 So Spiegel	19 Di Schweitzer	19 Fr Berg
20 Di Steinbring	20 Fr Temme	20 Fr Zühlke	20 Mo Schweitzer (2) 17.KW	20 Mi Schweitzer	20 Sa Berg
21 Mi Steinbring	21 Sa Temme	21 Sa Zühlke	21 Di Schweitzer	21 Do Schweitzer	21 So Berg
22 Do Steinbring	22 So Temme	22 So Zühlke	22 Mi Schweitzer	22 Fr Schweitzer	22 Mo Eble-Trutnau (3) 4.KW
23 Fr Steinbring	23 Mo Warner (2) 8.KW	23 Mo Mohnhaupt (2) 13.KW	23 Do Schweitzer	23 Sa Schweitzer	23 Di Eble-Trutnau
24 Sa Steinbring	24 Di Warner	24 Di Mohnhaupt	24 Fr Schweitzer	24 So Schweitzer	24 Mi Eble-Trutnau
25 So Steinbring	25 Mi Warner	25 Mi Mohnhaupt	25 Sa Schweitzer	25 Mo Schweitzer ***	25 Do Eble-Trutnau
26 Mo Spiegel (1) 5.KW	26 Do Warner	26 Do Mohnhaupt	26 So Schweitzer	26 Di Warner (4)	26 Fr Eble-Trutnau
27 Di Spiegel	27 Fr Warner	27 Fr Mohnhaupt	27 Mo Schaloske (2) ***	27 Mi Warner	27 Sa Eble-Trutnau
28 Mi Spiegel	28 Sa Warner	28 Sa Mohnhaupt	28 Di Schaloske	28 Do Warner	28 So Eble-Trutnau
29 Do Spiegel		29 So Mohnhaupt	29 Mi Schaloske	29 Fr Warner	29 Mo Mohnhaupt (4) 27.KW
30 Fr Spiegel		30 Mo Warner (3) ***	30 Do Schaloske	30 Sa Warner	30 Di Mohnhaupt
31 Sa Spiegel		31 Di Warner		31 So Warner	

© www.kalenderpedia.de

Angaben ohne Gewähr

Kalender 2015

Kalenderpedia
Informationen zum Kalender

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Mohnhaupt	1 Sa Warner	1 Di Spiegel	1 Do Zühlke	1 So Mohnhaupt	1 Di Warner
2 Do Mohnhaupt	2 So Warner	2 Mi Spiegel	2 Fr Zühlke	2 Mo Schaloske (4) 48.KW	2 Mi Warner
3 Fr Mohnhaupt	3 Mo Berg (2) 32.KW	3 Do Spiegel	3 Sa Zühlke	3 Di Schaloske	3 Do Warner
4 Sa Mohnhaupt	4 Di Berg	4 Fr Spiegel	4 So Zühlke	4 Mi Schaloske	4 Fr Warner
5 So Mohnhaupt	5 Mi Berg	5 Sa Spiegel	5 Mo Berg (3) 4.KW	5 Do Schaloske	5 Sa Warner
6 Mo Spiegel (3) 28.KW	6 Do Berg	6 So Spiegel	6 Di Berg	6 Fr Schaloske	6 So Warner
7 Di Spiegel	7 Fr Berg	7 Mo Schweitzer (5) 37.KW	7 Mi Berg	7 Sa Schaloske	7 Mo Zühlke (5) 13.KW
8 Mi Spiegel	8 Sa Berg	8 Di Schweitzer	8 Do Berg	8 So Schaloske	8 Di Zühlke
9 Do Spiegel	9 So Berg	9 Mi Schweitzer	9 Fr Berg	9 Mo Spiegel (5) 46.KW	9 Mi Zühlke
10 Fr Spiegel	10 Mo Eble-Trutnau (4) 33.KW	10 Do Schweitzer	10 Sa Berg	10 Di Spiegel	10 Do Zühlke
11 Sa Spiegel	11 Di Eble-Trutnau	11 Fr Schweitzer	11 So Berg	11 Mi Spiegel	11 Fr Zühlke
12 So Spiegel	12 Mi Eble-Trutnau	12 Sa Schweitzer	12 Mo Eble-Trutnau (5) 13.KW	12 Do Spiegel	12 Sa Zühlke
13 Mo Schweitzer (4) 29.KW	13 Do Eble-Trutnau	13 So Schweitzer	13 Di Eble-Trutnau	13 Fr Spiegel	13 So Zühlke
14 Di Schweitzer	14 Fr Eble-Trutnau	14 Mo Temme (4) 38.KW	14 Mi Eble-Trutnau	14 Sa Spiegel	14 Mo Eble-Trutnau (6) 51.KW
15 Mi Schweitzer	15 Sa Eble-Trutnau	15 Di Temme	15 Do Eble-Trutnau	15 So Spiegel	15 Di Eble-Trutnau
16 Do Schweitzer	16 So Eble-Trutnau	16 Mi Temme	16 Fr Eble-Trutnau	16 Mo Schweitzer (6) 47.KW	16 Mi Eble-Trutnau
17 Fr Schweitzer	17 Mo Mohnhaupt (5) 12.KW	17 Do Temme	17 Sa Eble-Trutnau	17 Di Schweitzer	17 Do Eble-Trutnau
18 Sa Schweitzer	18 Di Mohnhaupt	18 Fr Temme	18 So Eble-Trutnau	18 Mi Schweitzer	18 Fr Eble-Trutnau
19 So Schweitzer	19 Mi Mohnhaupt	19 Sa Temme	19 Mo Krüger (3) 43.KW	19 Do Schweitzer	19 Sa Eble-Trutnau
20 Mo Temme (3) 30.KW	20 Do Mohnhaupt	20 So Temme	20 Di Krüger	20 Fr Schweitzer	20 So Eble-Trutnau
21 Di Temme	21 Fr Mohnhaupt	21 Mo Warner (6) 39.KW	21 Mi Krüger	21 Sa Schweitzer	21 Mo Spiegel (6) ***
22 Mi Temme	22 Sa Mohnhaupt	22 Di Warner	22 Do Krüger	22 So Schweitzer	22 Di Spiegel
23 Do Temme	23 So Mohnhaupt	23 Mi Warner	23 Fr Krüger	23 Mo Temme (5) 48.KW	23 Mi Spiegel
24 Fr Temme	24 Mo Schaloske (3) 35.KW	24 Do Warner	24 Sa Krüger	24 Di Temme	24 Do Spiegel
25 Sa Temme	25 Di Schaloske	25 Fr Warner	25 So Krüger	25 Mi Temme	25 Fr Spiegel
26 So Temme	26 Mi Schaloske	26 Sa Warner	26 Mo Mohnhaupt (6) 44.KW	26 Do Temme	26 Sa Spiegel
27 Mo Warner (5) 31.KW	27 Do Schaloske	27 So Warner	27 Di Mohnhaupt	27 Fr Temme	27 So Spiegel
28 Di Warner	28 Fr Schaloske	28 Mo Zühlke (4) 40.KW	28 Mi Mohnhaupt	28 Sa Temme	28 Mo Berg (4) ***
29 Mi Warner	29 Sa Schaloske	29 Di Zühlke	29 Do Mohnhaupt	29 So Temme	29 Di Berg
30 Do Warner	30 So Schaloske	30 Mi Zühlke	30 Fr Mohnhaupt	30 Mo Warner (7) 49.KW	30 Mi Berg
31 Fr Warner	31 Mo Spiegel (4) 36.KW		31 Sa Mohnhaupt		31 Do Berg

© www.kalenderpedia.de

Angaben ohne Gewähr

Velbert, 19.01.2015
Das Präsidium des Amtsgerichts

Warner
Direktorin des Amtsgerichts

Krüger
Richterin am Amtsgericht

Mohnhaupt
Richterin am Amtsgericht

Dr. Schaloske
Richterin am Amtsgericht

Zühlke
Richter am Amtsgericht